Bundesrat Drucksache **865/1/95**

20.02.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - Fz

zu **Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 01. März 1996

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

KOM(95) 434 endg.; Ratsdok. 10599/95

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und

der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der vorliegende Kommissionsvorschlag zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse zu einer Verbesserung der Marktstellung der Erzeuger durch die geplante weitere Stärkung von Erzeugerorganisationen insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbündelung und Unterstützung umweltfreundlicher Produktionsverfahren beitragen kann.

2. Der Bundesrat begrüßt diesen Ansatz, doch weist er darauf hin, daß aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Obst- und Gemüsebauregionen der EU, im Hinblick auf die unterschiedlichen Strukturen und die unterschiedliche Bedeutung der verschiedenen Absatzwege für bestimmte

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Teilbereiche der Marktorganisation flexible Verfahrensregelungen vorgesehen werden müssen. Insbesondere hält er es für notwendig, daß die im Rahmen der neuen Marktorganisation vorgesehenen Bestimmungen über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, bei den Vorgaben über ihre Organisation und bei Fragen zu ihrer Überwachung - entsprechend den regionalen Besonderheiten - von den einzelnen Mitgliedstaaten in weitestgehendem Umfang selbst ausgestaltet werden können. Daher bekräftigt der Bundesrat seine Forderungen, die er in seinem Beschluß vom 04.11.1994 (BR-Drucksache 856/94 (Beschluß)) unter Nr. 10 gefaßt hat.

3. Der Bundesrat lehnt insbesondere die von der Kommission vorgeschlagene Regelung zur Andienungspflicht der Erzeuger an Erzeugerorganisationen im Hinblick auf den Umfang der zulässigen Vermarktung dieser Erzeuger direkt an den Endverbraucher in Höhe von maximal 10 % ab.

   Der Bundesrat begrüßt die Verhandlungsposition der Bundesregierung, daß bei entsprechender Zustimmung durch die Erzeugerorganisation unter den von ihr festgelegten Bedingungen die zusammengeschlossenen Erzeuger einen Teil ihrer Erzeugung im direkten Verkauf an den Endverbraucher für seinen persönlichen Bedarf abgeben dürfen, wenn dadurch die Ziele der Erzeugerorganisationen nicht gefährdet werden. Die Erzeugerorganisation kann einen maximalen Umfang für die direkten Verkäufe zulassen; dieser soll jedoch 25 % je Mitglied nicht überschreiten.

   In diesem Zusammenhang macht der Bundesrat deutlich, daß die erforderlichen Kontrollen zur Einhaltung der Andienungspflicht nicht Aufgabe der staatlichen Verwaltung werden dürfen, sondern durch die betreffenden Erzeugerorganisationen in eigener Verantwortung erfolgen müssen.

   Um den erwünschten Zusammenschluß von Erzeugerorganisationen, die für sich allein die Mindestanforderungen für die Anerkennung nicht erfüllen können, zu fördern, sollen die dafür erforderlichen Aufwendungen aus dem Betriebskapitalfonds getragen werden können. Soweit die Erzeuger nachweislich nicht in der Lage sind, den Eigenkapitalanteil von 50 % zu erbringen, soll auf Antrag des Mitgliedstaates der öffentliche Finanzierungsbeitrag in der Übergangszeit erheblich angehoben werden können.

4. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die Kofinanzierung auch im Bereich des EAGFL-Garantie ein wirkungsvolles Instrument sein könnte, um einen effizienten und verantwortungsvollen Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten, ohne den Grundsatz der finanziellen Solidarität in Frage zu stellen. Mit der öffentlichen Kofinanzierung zur Bildung eines Betriebskapitals von Erzeugerorganisationen wird ein Weg eröffnet, der es erlaubt, flexibel auf konjunkturelle und regionale Schwankungen der Produktion zu reagieren und der gleichzeitig geeignet ist, eine bessere Anpassung der Produktion an das Marktgleichgewicht mit dem Ziel der Preissicherung zu erreichen.

...

5. Aus diesem Grunde wird eine Mitfinanzierung des Mitgliedstaates auf einen Anteil von 10 % der öffentlichen Mittel begrenzt.

6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Finanzierung des nationalen Anteils der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 des Verordnungsvorschlags der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse ausschließlich durch den Bund zu leisten ist. Da es sich bei der Einrichtung des Betriebskapitalfonds für die Erzeugerorganisationen nicht um eine strukturelle Maßnahme handelt, wird eine Einbeziehung der Bundesländer in die Komplementärfinanzierung aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

7. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen einer Durchführungsverordnung sicherzustellen, daß für die Verpflichtung, "operationelle Programme" für die Verwendung der Mittel der Betriebsfonds vorlegen zu müssen, eine Bagatellgrenze vorgesehen wird.

8. Der Bundesrat sieht in der Einführung und Weiterentwicklung der kontrollierten integrierten Produktion nach den Richtlinien der Mitgliedstaaten, sowie der ökologischen Produktion in diesem Sektor einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Bereitstellung von qualitativ guten und gesunden Lebensmitteln aus umweltschonender Produktion.

9. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihren Bemühungen bei den anstehenden Verhandlungen, die vorgeschlagene Übergangszeit für die Rückführung der bisherigen Interventionsmaßnahmen auf maximal drei Jahre zu verkürzen.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß die Kontrollrechte der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten im Text des Verordnungsvorschlags, insbesondere in Artikel 38 bis 41, eindeutig zum Ausdruck kommen. Im einzelnen betrifft dies:

    - Primärkontrollen sind durch den Mitgliedstaat durchzuführen.

      Bei Verlagerung dieser Zuständigkeit zugunsten der Kommission würde sich der direkte Einfluß der Kommission auf das Verwaltungsgeschehen in den einzelnen Ländern wesentlich erhöhen.

    - Im Hinblick auf Artikel 39 Abs. 2c sollte ersichtlich werden, daß die bestehenden Regelungen zur Finanzkontrolle (Reform des Rechnungsabschlußverfahrens) unberührt bleiben. Ggf. ist eine Differenzierung in Qualitätskontrolle im Sinne der Fachverordnung und Finanzkontrolle denkbar.

    - Der Status der Bediensteten der besonderen Inspektorengruppe (Artikel 39) sollte eindeutig definiert werden. Ein direkter Zugriff der Kommission auf

...

die nationalen Bediensteten kann nicht akzeptiert werden. Es bestehen z. B. Unklarheiten hinsichtlich der Finanzierung der vertretungsweisen Stellenbesetzung und des Zeitraumes der Abordnung. Hingegen wird die Mitarbeit von Landesbediensteten bei Kontrollen im eigenen Land als selbstverständlich angesehen.

11. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit, daß Qualitätsnormen von Erzeugnissen bei frischem Obst und Gemüse auf allen Handelsstufen gelten müssen. Ausnahmen gelten lediglich für Erzeugnisse, die für den persönlichen Bedarf ab Hof abgegeben werden.

    Regionale, zeitlich begrenzte Ausnahmen in Einzelfällen von obligatorischen Qualitätsnormen sollten in einer von der Kommission erlassenen Liste veröffentlicht werden, um den eventuellen Mißbrauch zu vermeiden.

12. Der Bundesrat sieht bei der Abgabe von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen an die Verarbeitungsindustrie die große Gefahr eines Eingriffs in die Mengen- und Preisverhältnisse auf der Verarbeitungsebene. Der Bundesrat lehnt deshalb diese Möglichkeit der Verwertung aus dem Handel genommener Erzeugnisse durch die Verarbeitungsindustrie für Obst und Gemüse zur Lebensmittelherstellung ab.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung

13. - zu prüfen, inwieweit vorverarbeitete bzw. vorgefertigte Erzeugnisse, die durch gemeinsame investive Maßnahmen der Mitglieder von Erzeugerorganisationen für die Verarbeitungsindustrie bereitgestellt werden, Gegenstand dieser Verordnung sein bzw. Eingang in den KN-Code finden könnten.

14. - darauf Einfluß zu nehmen, daß im Verordnungstext der Begriff "Abfallverwertung" durch den Begriff "Abfallbewirtschaftung" ersetzt wird.

B

15. Der Finanzausschuß

    empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.